

Arbeitsmaterial zu Abschnitt 1.7

Rechtskonformität: das Versprechen, das eine Behörde gegenliest

Die eigene Rechtslage kennen, bevor ein Dritter fragt: jeder Bescheid gelesen, jede Frist mit einem Namen.

Leitfrage Wissen Sie, wann die Bescheide Ihres Hauses ablaufen und welche Auflagen darin stehen? Und wissen Sie es so genau wie die Behörde, die dieselben Bescheide in ihren Akten hat?

Dieses Blatt gibt den Werkzeugteil des Abschnitts in bearbeitbarer Form wieder: die Fragen in ihrer Reihenfolge, den Hinweis, was verlangt ist, von wem es verlangt ist und was nur Methode ist, und die Zahlen der Modellrechnung zum Ersetzen durch die eigenen. Die Begründung jedes Schritts steht im Buch. Das Blatt ersetzt weder die Norm noch eine Beratung im Einzelfall.

Das Werkzeug des Abschnitts

Tabelle 2 — Vier Leser einer Aussage

Wer liest	Woran er die Aussage prüft	Was folgt, wenn sie nicht stimmt
Das Haus	Bescheide, Auflagen und Fristen, in der Umweltbetriebsprüfung mindestens jährlich	Korrektur, bevor ein Dritter kommt
Der Umweltgutachter	Nachweise des Hauses, Stichproben, Gespräche mit dem Personal	keine Validierung der Umwelterklärung
Die zuständige Stelle	Antrag und materielle Nachweise, etwa ein Bericht der Behörde	keine Eintragung; später Aussetzung oder Streichung
Die Umweltbehörde	ihre eigenen Akten	ihr eigenes Verfahren; Mitteilung an die zuständige Stelle

Praktische Anwendung: die eigene Rechtslage in sieben Schritten kennen, bevor ein Dritter fragt

- 1. Alle Bescheide an einen Ort holen.** Auch die aus dem Schrank des Vorgängers und aus dem Archiv.
- 2. Jeden Bescheid ganz lesen.** Frist, Höchstmengen, Auflagen, Meldepflichten. Notieren Sie, was davon heute erfüllt ist.
- 3. Zu jeder Pflicht den Nachweis benennen.** Womit zeigen Sie einem Dritten, dass sie erfüllt ist? Ein Fragezeichen ist ein Befund.
- 4. Jede Frist einem Namen geben.** Eine verantwortliche Person und eine Vertretung, schriftlich, mit Vorlauf vor dem Ablauf.
- 5. Lücken bereinigen, bevor der Gutachter kommt.** Bei einem Verstoß holen Sie sofort Rechtsrat ein und klären die Sache mit der Behörde.
- 6. Offene Punkte dem Umweltgutachter nennen.** Ein verschobener Termin kostet weniger als eine verweigerte Validierung.
- 7. Erst dann unterschreiben.** Die Erklärung zur Rechtskonformität stützt sich auf den Bericht der Umweltbetriebsprüfung, nicht auf guten Glauben.

Prüf-Checkliste

Frage	Ja	Nein	Nachweis / Bemerkung
Liegen alle umweltrechtlichen Bescheide unseres Hauses an einem Ort?			
Kennen wir zu jedem Bescheid das Ablaufdatum und die Auflagen?			
Hat jede Frist eine verantwortliche Person und eine Vertretung?			
Können wir zu jeder Vorschrift sagen, womit wir die Einhaltung belegen?			
Sind alle Meldungen an die Behörde für das letzte Jahr abgegeben?			
Bekommt die Eigentümerschaft einmal im Jahr einen Bericht über den Stand der Einhaltung?			
Wissen wir, an welche Behörde wir uns bei einem selbst gefundenen Verstoß wenden?			
Könnten wir die Erklärung zur Rechtskonformität heute unterschreiben und jede Zeile belegen?			

Häufige Fehler

Keine Beanstandung mit Rechtskonformität verwechseln. Vielleicht hat die Behörde nur noch nicht nachgesehen.

Den Bescheid besitzen und nicht lesen. Frist und Auflagen stehen auf den hinteren Seiten.

Die Frist im Kopf eines Menschen führen. Sie geht mit ihm in Pension.

Einen bekannten Verstoß bis nach der Begutachtung liegen lassen. Aus dem Versäumnis wird eine unwahre Erklärung.

Den Umweltgutachter für einen Systemprüfer halten. Er prüft die Einhaltung der Vorschriften selbst.

Die Eintragung für ein Zeugnis der Rechtstreue halten. Sie besagt, dass der Stelle kein Hinweis auf einen Verstoß vorlag.

Modellrechnung

Modellannahme, kein belegter Branchenwert

Posten	Betrag	Anmerkung	Eigener Wert
Wasser aus dem Ortsnetz statt aus dem Brunnen: 14 m ³ am Tag, 150 Tage, € 4,20 je m ³	€ 8.820	Annahme: fünf Monate bis zum Bescheid	
Hydrogeologisches Gutachten und Unterlagen für den neuen Antrag	€ 6.400	einmalig	
Verschoebene Begutachtung: zweite Vorbereitung und neuer Termin	€ 1.200	einmalig	
Summe der Geldbeträge	€ 16.420	ohne eine mögliche Verwaltungsstrafe	

Posten	Betrag	Anmerkung	Eigener Wert
Durchsicht aller übrigen Bescheide durch den Haustechniker	60 Stunden	einmalig; 33 Einträge	

Was verlangt ist und was nur Methode ist

Tabelle 4 — Was verlangt ist, und was nur Methode ist

Verlangt (Verordnung)	Was es im Hotel belegt	Nur Handbuch oder Methode
Verzeichnis der geltenden rechtlichen Verpflichtungen und Angabe, wie sich die Einhaltung nachweisen lässt (Anhang I Nr. 3)	Liste der Vorschriften und Bescheide, zu jeder Zeile ein Beleg	Abgleich mit Genehmigungen, Grenzwerten und Verwaltungsakten
Nachweise der Einhaltung, einschließlich Genehmigungen und Grenzwerten (Art. 4 Abs. 4; Anhang II B.4)	gültiger Bescheid, Zählerstände, Meldungen an die Behörde	Tabelle mit Anforderung, Stand und Maßnahme
Verfahren für die dauerhafte Einhaltung; Bewertung in festgelegter Häufigkeit (Anhang II B.4; A.9.1.2)	Fristen mit einer verantwortlichen Person und einer Vertretung	Rechtsdatenbanken, Dienstleister, Software
Umweltbetriebsprüfung mindestens jährlich, auch zur Rechtskonformität (Anhang III Nr. 1.4)	Bericht an die Leitung über den Grad der Einhaltung	Lücken vor der Begutachtung schließen
Validierung nur ohne Hinweis auf eine Nichteinhaltung (Art. 25 Abs. 8)	Erklärung des Umweltgutachters nach Anhang VII	offene Punkte früh mit dem Gutachter besprechen
Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen und Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften (Anhang IV B g)	Abschnitt der Umwelterklärung	kurze Darstellung genügt; Grenzwert und Messwert in Tabellen

Der Rahmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Tabelle 5 — DACH-Anker: wie die Behörde ins Verfahren kommt

Ebene	Deutschland	Österreich	Schweiz
Vor der Eintragung	Umweltbehörden können sich binnen vier Wochen äußern (§ 33 Abs. 3 UAG)	Behörden teilen dem Umweltbundesamt binnen sechs Wochen schriftlich mit, ob ein Verstoß bekannt oder ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist (§ 17 Abs. 2 UMG)	entfällt; keine zuständige Stelle
Bei bekanntem Verstoß	Eintragung verweigert, wenn die Umweltbehörde einen Verstoß mitteilt, bis die Behebung nachgewiesen ist (§ 33 Abs. 3 UAG)	Eintragung verweigert, es sei denn, der rechtskonforme Zustand ist hergestellt, Schäden sind beseitigt, Vorkehrungen getroffen (§ 16 Abs. 1c UMG)	entfällt
Nach der Eintragung	Umweltbehörde unterrichtet die registerführende Stelle über einen festgestellten Verstoß (§ 34 Abs. 1 UAG)	Streichung mit Bescheid, außer wenn dieselben drei Bedingungen erfüllt sind; vorläufige Aussetzung möglich (§ 16a UMG)	entfällt
Selbst gefundener Verstoß	eine vergleichbare Vorschrift hat die Recherche zu diesem Band nicht ermittelt	Absehen von Verwaltungsstrafen nur, wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind (§ 23 UMG)	keine Regel aus EMAS; Sache zwischen Haus und Behörde

Stand der Tabelle: 5. Oktober 2026. Die laufende Fassung aller DACH-Anker des Bandes, mit der geltenden Angabe und der Quelle jeder Änderung, führt die Plattform in der Datei «Band7a_Rechtsanker_DACH_laufend».

